

Lleida-Martorell (Planum, 1. Phase)“ (CCI 2000.ES.16.C.PT.001), „Hochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze. Zufahrtsstrecken nach Zaragoza“ (CCI 2000.ES.16.C.PT.003), „Hochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze. Abschnitt Lleida-Martorell. Unterabschnitt X-A (Olérdola-Avinyonet del Penedés)“ (CCI 2001.ES.16.C.PT.007) und „Neue Hochgeschwindigkeitsbahnzufahrtsstrecke in die Levante. Unterabschnitt La Gineta-Albacete“ (Planum) (CCI 2004.ES.16.C.PT.014) gekürzt wurde, und, hilfsweise, auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses in Bezug auf die von der Kommission vorgenommenen Berichtigungen

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 186 vom 25.6.2011.

#### Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2013 — Bopp/HABM (Darstellung eines achteckigen grünen Rahmens)

(Rechtssache T-263/11) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die einen achteckigen grünen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Beweismittel, das erstmals in der Erwiderung benannt wird — Art. 48 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts — Versendung eines Schriftstücks per Fax an das HABM — Anwendbare Bestimmungen)**

(2013/C 79/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Klüpfel und D. Walicka, dann K. Klüpfel und A. Pohlmann)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. März 2011 (Sache R 605/2010-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das einen achteckigen grünen Rahmen darstellt, als Gemeinschaftsmarke

#### Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. März 2011 (Sache R 605/2010-4) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

#### Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2013 — Coin/HABM — Dynamiki Zoi (Fitcoin)

(Rechtssache T-272/11) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Fitcoin — Ältere nationale, gemeinschaftliche und internationale Bildmarken coin — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)**

(2013/C 79/27)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Coin SpA (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und G. Ghisletti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Dynamiki Zoi AE (Athen, Griechenland)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Februar 2011 (Sache R 1836/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Coin SpA und der Dynamiki Zoi AE

#### Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 21. Februar 2011 (Sache R 1836/2010-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr der Widerspruch in Bezug auf „Bekleidungsstücke, einschließlich Schuhe und Pantoffeln“ der Klasse 25 zurückgewiesen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine Kosten und ein Drittel der Kosten der Coin SpA.
4. Die Coin SpA trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 226 vom 30.7.2011.